



Statuten

Sämtliche Personen Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

1. Allgemeines

Artikel 1

Um den stetigen Wandel unserer Zeit gewachsen zu sein, benötigen wir auch Traditionen und Werte, die beständig bleiben. Diese von unseren Vorfahren überlieferten Traditionen gilt es zu pflegen und hochzuhalten. So wollen wir die über hundertjährige Geschichte von Maschinen und Fahrzeugen und deren bisherigen Dienste zu Gunsten der Allgemeinheit wach halten und vertiefen.

Artikel 2

Darum gründen die jetzigen Damen und Herren einen Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB auf unbestimmte Zeit unter dem Namen

Oldie-Verein-Thurtal

Name/Sitz

mit Sitz in der Gemeinde Hüttlingen

Artikel 3

Zweck/Mittel

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt insbesondere:

- a) die gemeinsame Freude und Achtung an altem Handwerk und alter Technik zu teilen.
- b) die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern zu fördern.
- c) den Zusammengehörigkeitsgedanken zu stärken.
- d) die Erforschung der Geschichte der Maschinen und Fahrzeugen.

Er organisiert traditionelle Veranstaltungen, wie Oldie-Treffen, Ausfahrten, Ausflüge usw.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Oldie-Vereins-Thurtal können alle Damen und Herren werden, welche einen Antrag stellen. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Widerhandlung gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied bei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden. Wird der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an das Vorstandspräsidium möglich.



2. Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind folgende :

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 2 Jahre

Artikel 6

Versammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/6 der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 7

Die Vereinsversammlung hat das Beschlussrecht über alle einschlägigen Fragen. Sie beschliesst insbesondere über:

- a) Statutenänderung
- b) Wahl der Vorstandmitglieder
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Suppleanten
- d) Abnahme der Jahresrechnungen
- e) Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
(Veranstaltungen, Treffen, Ausfahrten)
- f) Festsetzung der Taxen und Beiträge
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Artikel 8

Einberufung

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen und Vereinsanlässen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Jahresversammlung mit Vorlage der Jahresrechnung erfolgt im 1. Quartal des Jahres.

Jahresver-
sammlung

Die Verpflegung der Vereinsmitglieder an der Jahresversammlung stellt der Verein sicher.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen:

- a) gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an den Vorstand.



Artikel 9

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar zusammen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer anzunehmen.

Artikel 10

Befugnisse des Vorstandes

Der Vereinsvorstand besammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Im Aufgabenbereich des Vorstandes liegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vizepräsidenten
- b) Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen
- c) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- d) Beschlussfassung über die Abhaltung der Vereinsversammlungen
- e) Vorbereitung von Anträgen zu Händen der Vereinsversammlung (Veranstaltungen, Treffen, Ausfahrten).

Zeichnungsberechtigung

Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen mit Einzelunterschrift, der restliche Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.

Artikel 11

Präsident

Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an, leitet die Sitzungen, führt den Vorsitz der Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 12

Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle bei den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen und führt ein Vereinsregister über Mitglieder. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins nach Weisungen des Präsidenten.

Artikel 13

Kassier

Dem Kassier obliegt das Rechnungswesen sowie die Vermögensverwaltung. Das Vermögen ist möglichst zinsbringend und mündelsicher bei einer Bank in der Region anzulegen. Spekulationsgeschäfte sind nicht erlaubt. Nach Jahresabschluss ist eine detaillierte Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren, sowie der Vereinsversammlung im ersten Quartal des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Ausserdem hat der Kassier zu führen:

ein Donatorenbuch, um alle Taxen, Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse laufend einzutragen.



Das Donatorenbuch ist an Gesellschaftsanlässen zur freien Einsicht aufzulegen.

Artikel 14

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen und den Vermögensnachweis zu prüfen. Zu diesem Zwecke haben sie Einsicht in sämtliche Protokolle, Akten und Belege zu nehmen.

3. Finanzierung

Artikel 15

Die Finanzierung erfolgt:

- a) durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- b) durch Erträge aus Vereinsanlässen
- c) durch freiwillige Beiträge

Sämtliche freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse etc. sind im Donatorenbuch einzutragen.

Artikel 16

Ehrenamtlichkeit

Vorstand und Rechnungsrevisoren arbeiten ehrenamtlich. Dem entsprechend werden dem Vorstand einzig Barauslagen und Spesen vergütet. Zudem ist er vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 17

Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Oldie-Vereins-Thurtal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Bestimmungen zur Erhaltung des Oldie – Vereins

Artikel 18

Regeln

- a) zum Vereinshock werden alle Vereinsmitglieder eingeladen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben.
- b) zum Vereinshock können auch Ehrengäste und Personen, welche zur gesellschaftlichen Unterhaltung beitragen, eingeladen werden.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Statutenänderung

Statutenänderungen können nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe und fristgerechter Einladung an einer Vereinsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.



Oldie-Verein Thurtal



Artikel 20

Auflösung

Für den Beschluss über die Auflösung des Oldie-Verein-Thurtal gilt Art. 19 sinngemäss.

Bei einer allfälligen Auflösung des Oldie-Vereins-Thurtal gehen sämtliche Akten ins Gemeinde-Archiv.

Jede Rückführung von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Vermögen ist einer Institution mit gleichem, ähnlichem oder gemeinnützigem Zweck zuzuführen.

Artikel 21

Genehmigung

Die Gründungsversammlung des Oldie-Vereins-Thurtal hat diese Statuten am Freitag, 13. April 2012 in Mettendorf genehmigt.

Gründungs-OK

sig. Armin Huber
Präsident

sig. Walter Schild
Tagesaktuar